

Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Stellungnahme, THÜGA Aktiengesellschaft | 10. Juli 2026

Wir begrüßen die zeitnahe Vorlage des 3. BEHG-Änderungsgesetzes im Anschluss an den Beschluss des Koalitionsausschusses vom 12. Mai 2026. Insbesondere unterstützen wir die Verlängerung des Preiskorridors sowohl aus Gründen der Preisstabilität – insbesondere mit Blick auf den zum 01.01.2028 erfolgenden Übergang zum Europäischen Brennstoffemissionshandel (ETS II) – als auch und insbesondere aus Gründen der besseren Administrierbarkeit für Inverkehrbringer. Die aktuell gültige Regelung hätte vor dem Hintergrund der einjährigen Verschiebung des ETS II für Inverkehrbringer die Administrierung von vier Systemen (Festpreis, Preiskorridor, ETS-gekoppelter, nachlaufender Festpreis, ETS II-Versteigerung) in vier Jahren bedeutet. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Ausdehnung der Korridorphase auch auf das Jahr 2027. Für eine kohärente Umsetzung bedarf es außerdem einer Anpassung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 CO2KostAufG.

Gerechte Sanktionen ohne Marktverzerrungen

Kritisch sehen wir allerdings die Änderungen in Artikel 1, Nr. 5 (§21 Abs. 1 und 1a BEHG) hinsichtlich eines geänderten Sanktionsregimes. § 21 Abs. 1 Satz 3 BEHG sieht bereits eine mildernde Sanktionsregelung für Fälle höherer Gewalt vor; die Gesetzesbegründung (COVID-19, russischer Angriffskrieg / Energiekrise) überzeugt daher nicht. Obgleich die Abgabepflicht erhalten bleibt (§21 Abs. 3 BEHG) bedarf es eines wirkamen Sanktionsregimes, welches bspw. die Liquiditäts- und Zinsvorteile berücksichtigt. Vor dem Hintergrund, eines tatsächlichen höheren Preises als der Obergrenze des Preiskorridors – unter Berücksichtigung von Nachkaufmengen – sollte die Sanktionierung nicht dem einfachen Gegenwert des Preiskorridor-Höchstpreises (de-facto: 65 Euro) entsprechen, sondern unter Berücksichtigung der Nachkaufmengen (§§ 14-15 BEHV) mindestens dem 1,2-fachen dieses Höchstpreises (78 Euro). Einem Gleichlauf zur Sanktionshöhe aus § 46 Abs. 1 Satz 1 TEHG kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Dieser wird durch die aktuelle Rechtslage wiedergegeben (vgl. hierzu auch die Gesetzesbegründung zum BEHG auf Drs. 19/14746, Seite 42), welcher eine Sanktionierung in Höhe von 100 Euro (inflationiert auf Basis der Preise 2012, damit in etwa 135 EUR) entspricht.

Vor diesem Hintergrund sind die neu vorgeschlagenen Absätze 1a und 1b ersatzlos zu streichen, die mit Gleichbehandlungsgrundsatz nur schwer vereinbar zu sein scheint und eine massive Reduktion der Sanktionen ermöglichen. Die Regelung in §21 Abs. 3 BEHG ist hierfür ausreichend. Falls BMUKN dennoch an der Regelung festhalten sollte, bedarf es einer „Name-and-shame“-Regelung analog zu § 46 Abs. 4 TEHG um eine rechtliche Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gegebenenfalls zu gewährleisten.

Intelligente Berichtspflichten

Wir begrüßen grundsätzlich den Entfall der Berichtspflichten (§23 BEHG). Allerdings sollte eine einmalige Berichtspflicht hinsichtlich der – nach dem Übergang eines wesentlichen Teils der vom BEHG erfassten Emissionsmengen in den ETS II – im BEHG verbliebenen Restemissionen erfolgen, um dem Gesetzgeber eine Entscheidung hinsichtlich der Entbürokratisierung und ggfs. ersatzlosen Streichung des BEHG ggfs. verbunden mit der Erklärung von nationalen Opt-Ins in den ETS I oder ETS II zu ermöglichen. Insofern sollte – nach Abschluss des zum 17. Juli 2026 beginnenden ETS-Reviews auf europäischer Ebene – eine entsprechende, einmalige Berichtspflicht (Vorschlag: zum 30.06.2029) erhalten bleiben.

Ansprechpartner:

Martin Kaspar
Leiter Büro Brüssel / EU-Energiepolitik
T: +49-151-21205126
martin.kaspar@thuega.de

Markus Wörz
Leiter Stabstelle Energiepolitik
T: 089-38197-1201
markus.woerz@thuega.de